

Die Ersatzkassen während des Krieges.

In den Kreisen der Krankenkassen macht sich in steigendem Maße Erregung über das Verhalten der Ersatzkassen während des Krieges bemerkbar. Bekanntlich sind durch das Kriegsgesetz über die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 gleich zu Anfang des Krieges die Leistungen aller Krankenkassen unter Ausschluß der Mehrleistungen auf die Regelleistungen festgesetzt, auch die Beiträge auf den festen Satz von vierundeinhalb v. H. des Grundlohnes erhöht worden. Die Ersatzkassen, die von dieser Maßregel nicht betroffen sind, haben alsbald ihren Vorteil wahrgenommen und aus dieser Behandlung der Zwangskassen Kapital geschlagen, indem sie darauf hingewiesen haben, daß auch während des Krieges die Versicherung bei ihnen viel vorteilhafter sei, weil bei niedrigeren Beiträgen höhere Leistungen gewährt würden. Da die Ersatzkassen nur ganz gesunde Personen nach sorgfältiger Untersuchung aufnehmen und die Innehaltung einer bestimmten Altersgrenze zur Vorbedingung für die Aufnahme machen, so kann in dieser gesteigerten Leistungsfähigkeit der Ersatzkassen, die schon im Frieden den Zwangskassen einen durch nichts gerechtfertigten fühlbaren Wettbewerb machen, nichts besonders Verdienstvolles oder Außergewöhnliches gefunden werden. Damit aber noch nicht genug; auch in anderer Weise ist die Stellung der Ersatzkassen gefördert worden, indem der Bundesrat unmittelbar vor dem Kriege und sogar während des Krieges fast allen Ersatzkassen die Vergünstigung eingeräumt hat, daß von dem Beitragsdrittel, das bekanntlich nach der Reichsversicherungsordnung von dem Arbeitgeber eines Ersatzkassenmitgliedes an die sonst zuständige Krankenkasse eingezahlt werden muß, vier Fünftel an die Ersatzkasse weitergegeben werden müssen, so daß der Krankenkasse nur noch ein Fünftel verbleibt; für dieses haben sie die Abrechnung mit den Ersatzkassen zu besorgen. Nach Meinung der Krankenkassen werden die dadurch entstehenden Verwaltungskosten nicht einmal gedeckt, so daß sie lieber auf die Zahlung des Arbeitgeberdrittels ganz verzichten wollen.

Das Bedenklichste aber in der Geschäftsgebarung der Ersatzkassen besteht darin, daß nach ihren Satzungen die Mitgliedschaft während militärischer Dienstleistungen ruht. Da nur Mitglieder Anspruch auf die Kassenleistungen haben, so verlieren dadurch alle Kriegsteilnehmer, die Ersatzkassenmitglieder sind, mit dem Tage des Eintritts in das Heer alle Unterstützungsansprüche mit Ausnahme der schwebenden an die Ersatzkasse. Damit tritt wieder ein ganz schneidender Grundsatz zu den Zwangskassen hervor. Wenn sich die Kriegsteilnehmer weiterversichern, was mittlerweile vielfach auch auf Kosten der Gemeinden oder der Arbeitgeber geschehen ist, so haben nicht nur ihre Angehörigen Anspruch auf die satzungsmäßige Familienhilfe, insbesondere auf Krankenpflege, sondern auch bei Erkrankung des Familienhauptes während des Krieges auf Krankengeld und beim Tode des Familienhauptes auf Sterbegeld. Die Folge dieser eigentümlichen Verhältnisse ist eine ungünstigere Belastung der Krankenkassen, die ohnehin wegen der Verpflichtung, alle Versicherungspflichtigen ohne Ansehen der Person aufzunehmen, gegenüber den Ersatzkassen im Nachteil sind, sowie ein Anreiz für die Ersatzkassenmitglieder, beim Eintritt in den Kriegsdienst, den Antrag auf Ruhen ihrer Rechte und Pflichten bei der Krankenkasse zurückzuziehen und die Weiterversicherung einzugehen. Alsdann muß die Krankenkasse bei diesen Personen, von denen sie nur wenige Beiträge erhalten hat, Krankengeld und Sterbegeld zahlen, während die Ersatzkassen ihre während langer Zeit erhobenen Beiträge als reine Einnahmen verbuchen können. Einige Ersatzkassen legen die Satzungsbestimmungen über das Ruhen der Mitgliedschaft sogar so aus, daß die Kriegsteilnehmer ihre Mitgliedschaft verlieren und nach dem Kriege von neuem aufgenommen werden müßten. Dadurch werden die in der Gesundheit geschädigten Kriegsteilnehmer von den Ersatzkassen ferngehalten!

Zum Überfluß mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß auch durch die Reichswochenhilfe die Ersatzkassen so gut wie gar nicht belastet werden, da sie nur ganz wenige weibliche Mitglieder haben. Abgesehen von einigen ausschließlich für weibliche Personen bestehenden Ersatzkassen, nehmen die Ersatzkassen in der Regel nur männliche Personen auf, halten dadurch also die schlechtern Versicherungswagnisse sorgfältig von sich ab. Die Träger der Krankenversicherung sind durch die Beschlüsse des Bundesrats verpflichtet worden, ihren weiblichen Mitgliedern, die nicht Ehefrauen der Kriegsteilnehmer sind, über die satzungsmäßigen Leistungen hinaus alle Leistungen der Kriegswochenhilfe auf eigene Kosten ohne Beteiligung der Reichskasse zu gewähren. Die Schwere dieser Belastung ist daraus am besten zu erkennen, daß den Kassen das Recht eingeräumt ist, zur Bestreitung dieser Ausgaben von den Landesversicherungsanstalten die Hergabe eines gegen drei v. H. verzinslichen Darlehens auf die Dauer von zehn Jahren zu verlangen. Die Ersatzkassen werden nicht in die Verlegenheit kommen, ein solches Darlehen nachsuchen zu müssen.

Gegen diese widersinnigen Zustände, die in einem Fachblatt sogar als schlechter Witz der Gesetzgebung bezeichnet wurden, wird aus den Kreisen der Krankenkassen ein schleuniges Vorgehen der Gesetzgebung verlangt. Die Berechtigung dieser Forderungen kann allerdings nicht wohl in Abrede gestellt werden. Dabei wird das ganze Verhältnis der Ersatzkassen zu den Zwangskassen, wie es durch die Reichsversicherungsordnung ins Leben gerufen worden ist, einer sorgfältigen Nachprüfung unterzogen werden müssen.